

Bekanntmachung

gemäß § 140 Abs. 5 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

Auslegung eines Antrages zum Neubau der Kläranlage Seth

Die Gemeinde Seth, über Amt Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, beantragt mit Datum vom 14.06.2022, als Betreiberin der gemeindeeigenen Kläranlage, den Neubau der Kläranlage Seth. Im Zuge dessen wird die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m §§ 11 ff. Landeswassergesetz (LWG) beabsichtigt.

Die Kläranlage befindet sich weiterhin auf dem bestehenden Gelände der Gemeinde Seth, Ruhloh, in der Gemarkung Seth, Flur 7, Flurstücke 6/4, 6/5 sowie 186 und wird zusätzlich auf einer nördlich gelegenen Fläche Flur 7, Flurstück 6/1 erweitert.

Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Neubau der Kläranlage Seth sieht § 15 WHG i.V.m §§ 11 ff. LWG ein förmliches Verwaltungsverfahren vor. Für ein solches Verfahren gelten § 140 LVwG sowie §§ 136 und 143 LVwG entsprechend. Für das Verfahren zuständige Behörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung (WaKüVO) die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Auslegung der Antragsunterlagen

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 18.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023** in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, Erdgeschoss, Zimmer 013, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LWG i.V.m §§ 140 Abs. 4 und 140 Abs. 5 LVwG bis einschließlich **04.10.2023** schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen können im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG bis einschließlich **04.10.2023** bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Entsprechendes gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG. Gemäß § 140 Abs. 6 LVwG werden fristgerecht erhobene Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG und Stellungnahmen von Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG). Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten (§ 134 Abs. 2 LVwG).

Weiter wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 LWG darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 15 Satz 3 LWG),
2. nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 WHG),
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 WHG).

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht eine gehobene Erlaubnis. In der gehobenen Erlaubnis entscheidet die zuständige Behörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden sind. Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs. 5 Nr. 4 b LVwG).

Bad Segeberg, den 10.08.2023

Kreis Segeberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Az.: 32.30497.0753.1305.1